

**Kleingartenverein  
„Am Daberstedter Berg“ e.V.**

Krämpferufer 4 , 99084 Erfurt , Tel.01575-30 963 00  
E-Mail : [kgv-daberstedt@freenet.de](mailto:kgv-daberstedt@freenet.de)



---

# Kleingartenordnung

*Änderungen und Ergänzungen gemäß Gesetzesstand 2023*

Diese Kleingartenordnung wurde zur Mitgliederversammlung des Kleingartenverein „Am Daberstedter Berg“ e.V. am 27.04.2024 beschlossen. Sie ist Bestandteil der Pachtverträge, die zwischen dem Kleingartenverein und dem Pächter einer Parzelle des Kleingartenverein „Am Daberstedter Berg „e.V. abgeschlossen wurden bzw. noch abgeschlossen werden.

## **Seite**

### **Inhaltsverzeichnis**

1.	Allgemeines zu Kleingartenanlagen	3
2.	Kleingarten	3
3.	Die Nutzung des Kleingartens	4
4.	Natur- und umweltschützende Maßnahmen	5
5.	Tierhaltung	6
6.	Gemeinschaftliche Anlagen und Einrichtungen	7
7.	Bauliche Anlagen im Kleingarten	8
8.	Ver- und Entsorgung	11
9.	Ausbau und Sanierung	12
10.	Gemeinschaftsleistungen	12
11.	Allgemeine Ordnung	12
12.	Schlussbestimmungen	13
	Anlage 1 Grenz- und Pflanzabstände	14
	Anlage 2 Auswahl von Pflanzen, die in Kleingärten verboten sind	15
	Anlage 3 Gesetze und Verordnungen des Freistaates Thüringen	16

## **1. Allgemeines zu Kleingartenanlagen**

- (1) Kleingartenanlagen sind wichtige Elemente der Stadt- und Siedlungsstruktur. In den stark verdichteten Siedlungsräumen wirken sie als Ausgleich für die Belastungen, die von der gebauten Umwelt ausgehen. Die Erhaltung und Entwicklung der Kleingartenanlagen im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung ist ein unverzichtbares kommunalpolitisches Anliegen. Um vielen Bürgern der Stadt Erfurt einen bezahlbaren Kleingarten zugänglich machen zu können, soll an einen Bürger oder auch Familie ein Kleingarten mit Pachtvertrag überlassen werden.
- (2) Diese Kleingartenordnung muss durch die Mitglieder in den Verein beschlossen werden.
- (3) Die Kleingartenordnung ist ein wichtiges Instrument für den Stadtverband und des Kleingartenverein zur Einhaltung des General-, Zwischen- und Einzelpachtvertrages und zu deren Realisierung.

## **2. Kleingarten**

- (1) Kleingärten sind Gärten, die in einer Kleingartenanlage nach BKleingG liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen über Natur- und Umweltschutz, die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die Anforderungen des Brandschutzes gelten für die Kleingartenanlage. Diese sind sowohl von den Kleingartenverein als auch von den einzelnen Kleingärtnern zu beachten. Der Kleingartenverein (Unterverpächter gegenüber dem Kleingärtner), vertreten durch den Vorstand, sorgt im Einvernehmen mit dem Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e. V. und der Stadt Erfurt dafür, dass die Kleingärtner gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und die Parzellen kleingärtnerisch nach BKleingG nutzen.
- (3) Kleingärten sind ausschließlich vom Kleingärtner und den zu seinem Haushalt gehörenden Personen auf der Grundlage des einzelnen Kleingartenpachtvertrages zu bewirtschaften.
- (4) Eine zeitweise kleingärtnerische Nutzung durch Dritte ist nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes gestattet.
- (5) Gartenlauben in Kleingärten dürfen nicht vom Kleingärtner dauerhaft bewohnt oder als Nebenwohnung genutzt werden. Die Untermietung als Wohnraum ist unzulässig.

- (6) Bei Pächterwechsel sind Bestands-/Wertermittlungen verpflichtend durchzuführen. Die Kosten trägt der abgebende Pächter. Dies trifft auch dann zu, wenn ein Wechsel innerhalb der Familie vollzogen wird, wo noch kein Pachtverhältnis bestanden hat. Bei Ehe- und Lebenspartnern und Kindern, die im gleichen Haushalt leben, kann von einer Wertermittlung abgesehen werden.

### **3. Die Nutzung des Kleingartens**

- (1) Die kleingärtnerische Nutzung ist gekennzeichnet durch die nicht erwerbsmäßige gärtnerische und die Erholungsnutzung. Die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung umfasst die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder seiner Familienangehörigen. Die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen muss dem Eigenbedarf dienen.
- (2) Mindestens ein Drittel der Kleingartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse und anderen Früchten für den Eigenbedarf vorzubehalten.
- (3) Die erwerbsmäßige Nutzung des Kleingartens ganz oder von Teilen ist nicht gestattet.
- (4) Nicht in Kleingärten zu pflanzende Bäume und Sträucher sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- (5) Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, für die kleingärtnerischen Nutzung angemessen.
- (6) Halbstämme sollten vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden. Beim Pflanzen von Obstbäumen und Beeresträuchern werden die in Anlage 1 dargestellten Pflanzabstände vorgegeben. Die Grenzabstände sind verbindlich.
- (7) Großwüchsige Laub- und Nadelbäume haben ihren Standort in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns. Bei einer Fällung dieser Bäume gilt das Naturschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Anpflanzungen von Laub- und Nadelgehölzen (außer Obstbäumen), die höher als 3,00 m werden, sind nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbhohe Arten und Sorten von maximal 3,00 m zulässig. Wird die Maximalhöhe überschritten, muss die Entfernung der Gehölze in angemessener Frist, die der Vereinsvorstand vorgibt, durch den Pächter erfolgen.
- (9) "Altgehölze", die diese Höhe schon längerfristig überschreiten, sind bei Pächterwechsel zu entfernen. Bäume dieser Art unterliegen der Genehmigung zum Fällen.
- (10) Die Genehmigung zum Fällen von Laub- und Nadelbäumen mit einem Stammumfang ab 0,50 m in 1,00 m Höhe gemessen, muss der Pächter mit dem Umweltamt absprechen. Der Pächter hat auch die Zustimmung vom Vereinsvorstand einzuholen.

- (11) Ab 01. Oktober bis Ende Februar sind als Zeitraum für die Fällung gestattet. Besteht die Gefahr, dass der Baum umfällt, ist es erlaubt, außerhalb dieses Zeitraumes, den Baum zu fällen.
- (12) Der einzelne Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird und eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.
- (13) Die Anordnung der Kompostanlagen hat so zu erfolgen, dass Dritte nicht belästigt werden. Die Abstandsflächen der Kompostanlagen sind im Bedarfsfall durch den Vorstand festzulegen.
- (14) Jeder Pächter muss bei den Anpflanzungen in seinen Pachtgarten auf die Belange seines Nachbarn Rücksicht nehmen (Grenzabstand). Äste und Zweige die störend oder schädigend in die Nachbargärten hineinragen, sind zu beseitigen. Die Grenzen zum Nachbargarten sind so zu bewirtschaften, dass es zu keiner Überwucherung von Pflanzen kommt.

## 4. Natur- und umweltschützende Maßnahmen

- (1) Der Schutz von Natur und Umwelt ist Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist zu fördern.

Maßnahmen wie:

- Anpflanzen heimischer Gehölze
- Anlegen von Stein- und Totholzhaufen
- Bewirtschaftung mit Mischkultursystemen
- Förderung des Bodenlebens
- Kompostwirtschaft
- Begrünung der Laubengänge
- Anbringen von Nisthilfen für Vögel, Insekten und Fledermäuse
- beschränkter Einsatz von zugelassenen chemischen Düngemitteln
- Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz
- Nutzung von Regenwasser
- Anlegen von naturnahen Kleinbiotopen
- Insektenhotels
- Teiche, um das Einwandern einheimischer Wildtierarten wie Libellen, Wasserkäfer, Amphibien

zu ermöglichen, sind Grundlagen der naturnahen Bewirtschaftung des Kleingartens.

- (2) Im Kleingarten entstehende Abfälle sind nach der geltenden Abfallsatzung der Stadt Erfurt zu entsorgen.
- (3) Kompostierbare Abfälle (Pflanzen, pflanzliche Küchenabfälle u. a.) müssen im Kleingarten kompostiert werden. Ist das nicht möglich, so müssen Pflanzenabfälle über Grüncontainer einer Verwertung zugeführt werden. Eine Selbstanlieferung zu einer genehmigten Kompostieranlage in Erfurt kann/muss ebenfalls genutzt werden.

- (4) Die nicht kompostierbaren Abfälle müssen ordnungsgemäß in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter am Hauptwohnsitz entsorgt werden. Es kann auch die direkte städtische Entsorgung der Abfälle für die Kleingartenanlage in einem Sammelbehälter beantragt werden.
- (5) Das Ablagern von Abfällen außerhalb des Kleingartens sowie das Verbrennen oder Vergraben von Abfällen sind generell verboten.
- (6) Der Gebrauch von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden u. ä.) ist verboten.
- (7) Das Entfernen von Hecken sowie ein radikaler Rückschnitt sind in dem Zeitraum von Anfang **März bis Ende September** nicht erlaubt, da es sich hierbei um die Brut- und Nistzeit der Vögel handelt. So wird es durch den § 39 Absatz 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geregelt.
- (8) Erlaubt sind hingegen Form- und Pflegeschnitte, die der Beseitigung des Zuwachses der Heckenpflanze dienen. Dieser darf jedoch nur dann entfernt werden, wenn zuvor gründlich überprüft wurde, dass sich kein Vogel- bzw. Brutnest in der betroffenen Hecke befindet. Sollte das der Fall sein, darf die Hecke nicht geschnitten werden!
- (9) Der Schnitt der Innenhecke und Außenhecke ist durch den jeweiligen Pächter zu erfolgen. Um ein einheitliches Aussehen unserer Anlage zu gewährleisten ist der Pflegeschnitt der Innenhecke Mitte Juni und der Außenhecke Mitte Juli zu erfolgen.
- (10) Der Hauptweg ist bis zur Mitte durch den jeweiligen Pächter vor seiner Parzelle von Unkraut frei zu halten, das umgraben diese Fläche ist verboten. Die Kiesfläche ist bei Bedarf mit einem Rechen zu begradigen.
- (11) Offenes Feuer und das Verbrennen von Pflanzabfällen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen regelt die Thüringer Pflanzenabfallverordnung sowie die Richtlinien der Stadt Erfurt.
- (12) Pflege- und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlagen sind verboten.
- (13) Jeder Pächter hat die Pflicht, auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlingsbefall sachgerecht zu bekämpfen und die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

## 5. Tierhaltung

- (1) Die Kleintierhaltung ist nicht zulässig.

- (2) Zulässig dagegen ist die Bienenhaltung wegen des Nutzens für die Bestäubung der kleingärtnerischen Erzeugnisse. Sie dient also der kleingärtnerischen Nutzung.
- (3) Die gesetzlichen Regeln für die Bienenhaltung im Kleingarten sind:
  - Der Halter muss Mitglied in einem Imkerverein sein.
  - Die Bienenvölker müssen versichert sein.
  - Der Halter muss die Bienenhaltung im Kleingartenverein beim Vorstand beantragen.
  - Das schriftliche Einverständnis der direkten Nachbarn muss vorliegen.
- (4) Bienenstände müssen möglichst bevorzugt am Rande der Kleingartenanlage aufgestellt werden.
- (5) Das Halten von Hunden und Katzen im Kleingarten ist nicht gestattet. Hunde müssen an der Leine geführt werden.
- (6) Verunreinigungen durch die Tiere auf den Wegen und in der Anlage sind durch den Tierhalter unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Angrenzende Kleingärtner dürfen durch Haustiere eines Kleingärtner nicht erheblich belästigt werden.

## 6. Gemeinschaftliche Anlagen und Einrichtungen

- (1) Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Gebäude, Plätze, Anlagen, Grünflächen, Spielplätze, Einfriedungen und Tore der Kleingartenanlage sowie Parkflächen sind pfleglich zu behandeln. Eigenmächtige Veränderungen dieser Einrichtungen durch den Kleingärtner sind nicht erlaubt.
- (2) Die Gestaltung der Außenumzäunung und der Freiflächen ist mit dem jeweiligen Verpächter unter Beachtung des öffentlichen Bau- und Ortsrechts einvernehmlich vorzunehmen.
- (3) Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, von ihm oder Dritten verursachte Schäden an den Gemeinschaftsanlagen oder Einrichtungen dem Vereinsvorstand unverzüglich zu melden. Die Haftung richtet sich nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen.
- (4) Massive äußere Einfriedungen (Mauern/geschlossene Zäune) sowie die Benutzung von Stacheldraht innerhalb der Kleingartenanlage sind nicht erlaubt. Der Außenzaun der Gartenanlage darf nicht durch Einbau von Türen, Toren etc. zu den einzelnen Parzellen unterbrochen werden. Spätestens bei Pächterwechsel sind die vorhandenen Nebeneingänge vereinsseitig und dauerhaft zu schließen.
- (5) Die Pflege des Begleitgrüns an den Wegen der Gemeinschaftsflächen (Wege/Flächen) der unmittelbar angrenzenden Gärten obliegt dem Kleingärtner nach Vorgabe des Vereins.

- (6) Die am Außenzaun der Kleingartenanlage angrenzenden Flächen von 1 m sind durch den Kleingartenverein zu pflegen.
- (7) Das Befahren der Kleingartenanlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art ist nur im Rahmen der vom Vereinsvorstand getroffenen Regelungen gestattet. In der Kleingartenparzelle ist das Befahren sowie das Auf- und Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art verboten.
- (8) Innerhalb der Anlage ist das Fahren mit dem Fahrrad verboten.
- (9) Das Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und PKW- Anhängern innerhalb der Kleingartenanlage sowie von der Häßler Straße aus zugänglicher Parkfläche ist untersagt.
- (10) Die Pflege und Instandhaltung der Grün-, Spiel- und Freiflächen sowie der Wege werden vom Vereinsvorstand geregelt. Im Bedarfsfall ist eine Haftpflichtversicherung durch den Kleingartenverein abzuschließen.
- (11) Die Benutzung von Wegen, Park- und Kinderspielflächen und Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Werden in einer Kleingartenanlage in den Wintermonaten die Schneeräumung sowie das Abstumpfen von Eisflächen nicht betrieben, muss das durch Schilder an den Eingangstoren der Kleingartenanlage angezeigt werden.
- (12) Vereinsheime müssen sich in ihrer Bauausführung dem Gesamtbild der Anlage anpassen. Das Errichten eines Vereinsheimes bedarf nach dem öffentlichen Baurecht der Genehmigung der Landeshauptstadt Erfurt als Bauaufsichtsbehörde. Das Vereinsheim dient der Gestaltung des Gemeinschaftslebens, der Fachberatung und Schulung sowie geselligen Zwecken der Gartengemeinschaft.
- (13) Gewerbliche Betätigungen und Handel jeglicher Art sowie das Aufstellen von Firmenschildern zur Außenwerbung sind in Kleingartenanlagen unzulässig.
- (14) Die Kleingartenanlagen sind in den Monaten **Mai bis September** tagsüber, d. h. in der Zeit von **8 bis 20 Uhr** für die Erholungsnutzung offen zu halten. Die Schließzeiten der Eingangstore der Kleingartenanlage regelt der Vereinsvorstand. Außerhalb dieser Zeiten sind die Tore grundsätzlich nach Betreten oder Verlassen der Anlage zu verschließen. Sollte man feststellen, dass man der letzte Pächter in der Anlage ist, sind die Tore ebenfalls zu verschließen.
- (15) Die Schlüssel für die Eingangstore dürfen nicht an dritte Personen weitergeben oder überlassen werden. Die Schlüssel müssen nach Beendigung des Pachtverhältnis komplett an den Nachpächter übergeben werden. Das Nachmachen der Schlüssel ist verboten.

## 7. Bauliche Anlagen im Kleingarten

Für die folgenden aufgeführten Punkte ist **durch den Vereinsvorstand vorab** zu prüfen, ob die **kleingärtnerische Nutzung** der Pachtfläche den Vorgaben des

BKleingG entspricht. Erst dann darf eine Befürwortung durch den Vorstand erfolgen. Die Befürwortung bedarf der Schriftform.

- (1) Eine Gartenlaube im Kleingarten ist in einfacher Ausführung mit einer **Maximalgröße von 24 m<sup>2</sup>** Grundfläche (einschließlich **überdachtem Freisitz** und einer Traufhöhe von maximal 2,25 m und einer Dachhöhe von maximal 3,50 m zulässig (vgl. § 3 Abs. 2 BKleingG). Ein Dachüberstand > 0,60 m gilt als überdachter Freisitz. Für Flach- und Pultdächer gilt eine maximale Traufhöhe von 2,25 m.
- (2) **Vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichtete Gartenlauben** oder andere der kleingärtnerischen Nutzung dienende Nebenanlagen können gemäß § 20 a Nr. 7 Satz 1 des BKleingG unverändert genutzt werden.
- (3) **Bauanträge** für Baulichkeiten in Kleingartenvereinen und in den Parzellen sind an den Vereinsvorstand fristgerecht einzureichen (Inhalt gemäß Antragsformular des Stadtverbandes, entsprechend der Ordnung zur Bearbeitung von Anträgen von Baumaßnahmen in den Kleingartenanlagen – entsprechend Information 01/2009 des Stadtverbandes).
- (4) Nach Zustimmung durch den Vereinsvorstand sind die **Unterlagen** an den Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e. V. **dreifach** einzureichen.
- (5) Die **Bearbeitung der Anträge** erfolgt nach der Ordnung - Information Nr. 01/2008 vom 01.03.2008 durch die Baukommission des Stadtverbandes. Die Baukommission stellt die beantragten Bauzustimmungen aus, übernimmt die Abnahme sowie die Kontrolle.
- (6) Der Bau von **Schornsteinen** sowie eine **Unterkellerung** der Lauben sind nicht zulässig.
- (7) Verstoßen **Bauvorhaben** in der Ausführung gegen Bestimmungen des BKleingG oder des öffentlichen Baurechts, kann die Stadt Erfurt als Bauaufsichtsbehörde nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Nutzung untersagen oder den Rückbau bzw. Abriss verfügen.
- (8) Das Aufstellen von **baulichen Nebenanlagen** (Gerätecontainer, Toilettenhäuschen, Garagen etc.) werden nicht genehmigt. Bei neu zu bauenden Lauben sind Geräteraume o. ä. einzubeziehen. Die Lage der Lauben ist in einem Ausbau-plan festgelegt und wird durch den Vereinsvorstand überprüft.
- (9) Das Errichten von **Lauben innerhalb der TWSZ II** der Erfurter Wassergewinnungsanlagen bedarf einer Ausnahmegenehmigung nach § 130 Abs. 3 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28.05.2019, geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277). Eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 79 ThürWG ist erforderlich bei Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen und Gebäuden an, in, unter oder über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich.
- (10) Ein freistehendes **Gewächshaus** bis zu 12 m<sup>2</sup> Grundfläche und einer max. Firsthöhe von 2,50 m kann mit **vorheriger Genehmigung des Vereinsvor-**

**standes** errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Kleingartens anzupassen.

- (11) Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter **Teich**, der als Feuchtbiotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von 4 m<sup>2</sup> und einer max. Tiefe von 1,00 m sowie mit flachem Randbereich zulässig. Die Anlage ist **durch den Vereinsvorstand zu genehmigen**. Bei Betreiben sind geltende Sicherheitsvorschriften zu beachten.
- (12) Das Aufstellen abbaubarer **Schwimmbassins** ist bis 3,60 m Durchmesser (auf dem Boden stehend) mit einer max. Höhe von 0,90 m erlaubt, Dagegen ist das Errichten ortsfester Schwimm- oder Badebecken im Kleingarten verboten. Der Standort ist **vorab von den angrenzenden Pächtern zu befürworten und vom Vorstand zu genehmigen**. Das gilt ebenso für **Kinderspielgeräte**. Das Außenmaß wird auf 2,50 m begrenzt. Für die Verkehrssicherheit sind die Pächter zuständig. **Sportgeräte (z.B. Trampoline, Tischtennisplatten oder Dartautomaten) sind** verboten.
- (13) **Gartenwege und Plätze** sind wasserdurchlässig anzulegen. Großflächige Kiesflächen und Schotterflächen innerhalb der Kleingärten sind verboten. Das mulchen von Beetflächen mit Kies, Splitt oder Steinen ist verboten.
- (14) **Sichtschutzanlagen** sind maximal bis 1,80 m Höhe an Sitzflächen und Terrassen mit einer max. Länge von 5,40 m und einem Grenzabstand von 1,00 m zum Nachbargarten zulässig. Sie dürfen nicht als Einhausungen ausgelegt werden sowie nicht aus massiven Mauern bestehen. Zu empfehlen ist ein lebender Sichtschutz in Form einer zulässigen Hecke.
- (15) **Trennzäune** zwischen den Parzellen sind maximal 0,80 m hoch aus Drahtgeflecht herzustellen bzw. als Hecke auszubilden.
- (16) **Wegehecken** als Abgrenzung nach innen dürfen 1,20m Höhe (von außen gemessen) nicht übersteigen.
- (17) **Hecken am Außenzaun** dürfen 2,00 m nicht überschreiten.
- (18) **Baumhäuser** sind unter Einhaltung des Sicherheitsschutzes für Kinder bis maximal 3,50 m Höhe nach **vorheriger Zustimmung des Vorstandes** zulässig. Eine Einhausung des Stützenbereiches wird untersagt. Das Spielhaus darf max. 3 m<sup>2</sup> Grundfläche haben. Die max. Gesamtgrundfläche des Baumhauses, einschließlich des Spielhauses darf max. 6 m<sup>2</sup> betragen. Die **Entfernung/Abbau** ist zu Lasten des abgebenden Pächters auf dessen Kosten bei Übergabe an einen neuen Pächter vorzunehmen.
- (19) **Spielgeräte**, wie Kinderrutschen, Sandkästen, Kinderspiel- oder Indianerhäuschen dürfen nur auf den Flächen errichtet werden, die der Erholung zugerechnet werden. Eine Beeinträchtigung der kleingärtnerischen Nutzfläche (1/3-Regelung) ist nicht zulässig und wird nicht genehmigt.
- (20) Nach Abriss bzw. **Zerstörung einer Laube** oder baulichen Anlage erlischt der Bestandsschutz. Es ist eine ersatzlose Entsorgung durch den Pächter sicherzustellen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um einen Teilabriss oder sonstige

Veränderungen an der Laube handelt. In diesem Fall erlischt der Bestands-schutz teilweise (z. B. Teilabriß eines Anbaus). Erkennbares Ziel von Umbau-maßnahmen muss die Herstellung gesetzeskonformer Zustände nach BKleingG sein.

- (21) Die Errichtung eines **gemauerten Grills** ist bis zu einer Grundfläche von max. 1,00 m x 0,80 m und einer maximalen Höhe bis 2,50 m und einem Grenz-abstand zum Nachbargarten von mind. 2,00 m zustimmungspflichtig.
- (22) Auch für andere, nicht ausdrücklich erwähnte **Baulichkeiten/Spielgeräte** be-steht die Verpflichtung, vor deren Aufstellung bzw. Errichtung eine **schriftliche Zustimmung** des zuständigen Vorstandes des Vereines einzuholen. Gleches gilt für **Hochbeete**.
- (23) **Hochbeete** dürfen max. eine Grundfläche von 10m<sup>2</sup> einnehmen.
- (24) Die Verwendung von **Feuerschalen und Feuerkörben** darf nicht zum Zweck der Abfallbeseitigung erfolgen. Die Verbrennung von Pflanzenabfällen, wie Baum- und Strauchschnitt, sind verboten.
- (25) Das **Aufstellen von beweglichen und nicht ortsfesten, autarken Solarzellen** ist bis max. 1,6 kWp Gesamtleistung (Balkonkraftwerk) ohne Einspeisung ins Stromnetz **durch den Vereinsvorstand genehmigungsfähig**. Nach Beendigung der Nutzung der Kleingartenparzelle sind diese jedoch abzubauen. In der Wertermittlung werden diese nicht berücksichtigt.

## 8. Ver- und Entsorgung

- (1) Ver- und Entsorgungsanlagen, die vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichtet wurden, haben gemäß § 20 a Nr. 7 Satz 1 BKleingG Bestandsschutz.
- (2) Ver- und Entsorgungsleitungen können, soweit sie der kleingärtnerischen Nut-zung dienen, durch den Verein genehmigt und installiert werden.
- (3) Wasser ist sparsam zu verbrauchen. Spül- und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Bei grobem Missbrauch ist der Vereinsvorstand berechtigt, die Wasserzufuhr abzusperren.
- (4) Bei Bestandsgärten nach § 20 a BKleingG ist der Abwasseranfall nachweis-pflichtig zu entsorgen. Es gelten die Bestimmung der Entwässerungssatzung und Abwassergebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt in der jeweiligen gültigen Fassung. In allen neuen/anderen Kleingartenparzellen darf, bis auf geltende Trinkwasserschutzregelungen, kein Abwasser anfallen.
- (5) Durch Aushang in den Schaukästen wird der Ablesetermin für Wasser und Strom bekanntgegeben. Ist der Gartenpächter zum angegebenen Zeitraum nicht in der Lage anwesend zu sein, muss er den ungehinderten Zugang zu den Zähleinrichtungen durch eine beauftragte Person ermöglichen.

- (6) Sollten zum Zeitpunkt der Ablesung keine Werte vorliegen, werden diese geschätzt, zusätzlich werden zur Jahresendabrechnung eine Aufwandsgebühr i.H. v. 10€ berechnet.

## **9. Ausbau und Sanierung**

- (1) Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Pachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz und den betreffenden Bebauungsplänen der Stadt.
- (2) Die Kleingärtner sind bei Ausbau und Sanierung der Kleingartenanlage zur Dul dung notwendiger Veränderungen verpflichtet.

## **10. Gemeinschaftsleistungen**

- (1) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, die Kleingärtner zu Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage und Unterhaltung der gemeinsamen Einrichtungen der Kleingartenanlage im Rahmen der Vereinssatzung heranzuziehen.
- (2) Im Falle der nicht erbrachten Gemeinschaftsleistungen besteht ein Kündigungsrecht des Verpächters gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. BKleingG.

## **11. Allgemeine Ordnung**

- (1) Der Kleingärtner, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage erheblich stört oder beeinträchtigt. Insbesondere sind lautes Musizieren, Lärmen sowie Handlungen, die dem Frieden in der Kleingartenanlage abträglich sind, zu unterlassen. Für Vereinfeste gelten Sonderregelungen des Vereins.
- (2) Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten. Das Betreiben geräuschverbreitender Gartengeräte während der Ruhezeiten in der Kleingartenanlage ist verboten. Die Ruhezeiten werden von dem Vereinsvorstand festgelegt.
- (3) Die Ruhezeiten sind  
Montag bis Freitag 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00Uhr  
Samstag 13.00 bis 15.00 Uhr und ab 18.00 Uhr  
Sowie Sonntag und Feiertagen
- (3) Der Gebrauch von Schusswaffen aller Art ist in der gesamten Kleingartenanlage verboten. Vom Verein organisierte Schießsportveranstaltungen dürfen nur unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und aller Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden.
- (4) Der Kleingärtner hat an der Gartentür ein Schild mit Garten-Nr. anzubringen.

## **12. Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Kleingartenordnung gilt für alle Pächter und zukünftigen Pächter des Kleingartenvereins „Am Daberstedter Berg“ e.V. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages des Pächters mit dem Kleingartenverein „Am Daberstedter Berg“ e.V.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Kleingartenordnung durch die Vereinsmitglieder kann der Pachtvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BKleinG gekündigt werden.
- (3) Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Kleingartenordnung und sind zu beachten.

## Anlage 1

### Grenz- und Pflanzabstände

Sorte	Form/Art	Höhe in cm	empfohlener Pflanzabstand in m	verbindlicher Pflanzabstand in m
Apfel	Niederstamm	bis 60	2,50 - 3,00	2,00
Birne	Niederstamm	bis 60	3,00 - 4,00	2,00
Quitte			2,50 - 3,00	2,00
Sauerkirsche	Niederstamm	60	4,00 - 5,00	2,00
Pflaume	Niederstamm	60	3,50 - 4,00	2,00
Pfirsich		60	3,00	2,00
Aprikose		60	3,00	2,00
Süßkirsche	Einzelbaum			3,00
Obstgehölze	Hecke			2,00
Spindeln	schlank			2,00
Bäume	kleinkronig			2,00
Johannisbeere schwarz	Busch		1,50 - 2,00	1,25
Johannisbeere rot/weiß	Busch/Stamm		1,00 - 1,25	1,25
Himbeeren	Spalier		0,40 - 0,50	0,50
Brombeeren	Spalier rankend		2,00	1,00
Brombeeren	Spalier aufrecht		1,00	0,75
Wein	Rebe		1,3	0,70
	Ziergehölze und - hecken			1,00
	Viertel-/Hochstämme			3,00

## Anlage 2

### Pflanzen, die in Kleingärten verboten sind

**Grund:** Es sind Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten = deshalb Verbot

- Felsenmispel (Cotoneaster)
- Weißdorn (Crataegus)
- Feuerdorn (Pyrcantha)
- Eberesche (Sorbus)
- Stranvaesie (Stranvaesia)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Haferschlehe (Prunus insititia)
- Gemeiner Bocksdorn (Lycium halimifolium)
- Sadebaum (Juniperus sabina)
- Hopfenklee (Medicago lupulina)
- Hahnenfußarten (Ranunculus acer)
- Weißklee, Inkarnatklee (Trifolium)
- Steinklee (Melilotus alba)
- Wacholder
- Koniferen; Thuja (einzelne stehend)
- Ginkgobaum
- Eibe
- Nussbäume (alle Sorten)
- Holunder

### Sowie Canabis

### **Gesetze und Verordnung des Freistaates Thüringen in der jeweils gültigen Fassung**

- Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz
- Thüringer Bauordnung
- Vorläufige Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch
- Thüringer Nachbarschaftsgesetz
- Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
- Thüringer Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen
- Thüringer Sonderabfallverordnung
- Thüringer Wassergesetz
- Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes
- Thüringer Abwassergesetz
- Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume
- Kommunalordnung der jeweils zuständigen Kommune
- Thüringer Feiertagsgesetz